



Ausschuss für Kommunalpolitik

58. Sitzung (öffentlich)

7. Juli 2004

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:25 Uhr

Vorsitz: Jürgen Thulke (SPD)

Stenograf: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte:

- 1 Aktuelle Viertelstunde 1**
hier: Auswirkungen der Beschlüsse von US-Senat und US-Kongress auf Cross-Border-Leasing-Geschäfte der Kommunen in NRW
auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - Bericht durch MDgt Winkel (IM) 1
 - Diskussion 2
- 2 Entwicklung der Grundsteuerreform 2**
 - Bericht durch LMR Brandenburg (FM) 2
 - Diskussion 3

3	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW).....	5
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5567	
	• Ergebnis.....	5
4	Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände	6
	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/5222 Zuschriften 13/4038, 13/4064 und 13/4065	
	• Ergebnis.....	6
5	Verordnungs-Entwurf über die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 26 Abs. 7 GO.....	6
	Vorlage 13/2899	
	• Diskussion	6
	• Ergebnis.....	8
	Nach Abhandlung der Tagesordnung	8
	• Reise nach Brüssel	8
	Nächste Sitzung: 15. September 2004	8

15. September 2004, 10:00 Uhr – öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf; dazu sollen neben den von allen Fraktionen gewünschten kommunalen Spitzenverbänden auf Vorschlag der CDU-Fraktion auch ein oder zwei Modellkommunen sowie zwei bis drei weitere Sachverständige gehört werden; die FDP schließt sich diesem Vorschlag an. Die Vorschläge der Einzuladenden sollen bis zum 14. Juli dem Ausschussbüro übermittelt werden.

Am **13. Oktober 2004** ist geplant, die abschließende Beratung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die zweite Lesung und Verabschiedung im Plenum ist für den 10. November 2004 anvisiert.

4 Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5222

Zuschriften 13/4038, 13/4064 und 13/4065

Vorsitzender Jürgen Thulke teilt vorab mit, dass die mitberatenden Ausschüsse für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie Recht auf die Abgabe eines Votum verzichtet hätten. Zu dem liege ein Änderungsantrag aller Fraktionen vor – siehe Anlage.

Der **Ausschuss** kommt ohne Aussprache zur Abstimmung. Zunächst wird der Änderungsantrag aller Fraktionen mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen.

Danach stimmt der Ausschuss dem so geänderten Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen sowie zwei kleinen redaktionellen Änderungen einstimmig zu.

5 Verordnungs-Entwurf über die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 26 Abs. 7 GO

Vorlage 13/2899

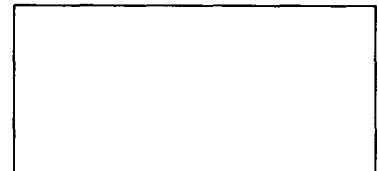
Franz-Josef Britz (CDU) bittet um Auskunft, wie die Abstimmung seitens des Innenministeriums mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt sei und was das Ergebnis gewesen sei.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

15.06.2004

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**



für den Ausschuss für Kommunalpolitik

zu dem

Gesetz zur Anpassung der Mindestfraktionsstärke der Höheren Kommunalverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5222

Vergleichsfassung Drucksache 13/5222

Artikel I
Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Artikel I
Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV.NRW.S.284) wird wie folgt geändert:

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV.NRW.S.284) wird wie folgt geändert:

Der § 16 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§16 a
Fraktionen

§16 a
Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen.

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 13. Wahlperiode

Begründung:

Allgemein:

Anlässlich der Verkleinerung der Landschaftsversammlungen (§ 7 b LVerbO) durch Artikel 27 des Zweiten ModernG ist eine Reduzierung der Personenzahl zur Bildung einer Fraktion unterlassen worden. Mit Blick auf die Kommunalverfassungen anderer kommunaler Gebietskörperschaften führt das Gesetz zu einer proportionalen Angleichung der Mindestfraktionsstärke.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Fraktionsstärke orientiert sich in den Kommunalverfassungen für kommunale Gebietskörperschaften an der Größe der Kommunalvertretung.

Ralf Jäger

Dr. Ingo Wolf

Franz-Josef Britz

Ewald Groth